

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Obergriesbach
(Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)
in der Fassung vom 28.10.2014**

Die Gemeinde Obergriesbach erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

**§ 1 Gesetzliche Grundlagen, Widmung und Arten von
Kindertageseinrichtungen**

(1) Die Gemeinde Obergriesbach betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Obergriesbach sind

1. „Kinderkrippen“ für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahr;
2. „Kindergärten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, in Ausnahmefällen können Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden;
3. „Kinderhorte“ für Kinder von der Einschulung bis zum vollendeten 11. Lebensjahr;

(3) Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde Obergriesbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Obergriesbach wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Obergriesbach erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Benutzungsgebührensatzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen (KitaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Beiräte, Elternvertretung

(1) Für alle Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Die Anzahl der Beiratsmitglieder errechnet sich aus den angemeldeten Kindern zum Zeitpunkt der Elternbeiratswahl. Pro angefangene 10 Kinder ist ein Beiratsmitglied zu wählen.

(3) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigte/n gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die/der Personensorgeberechtigte hat dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer/seiner Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei hat sie/er Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Gemeinde Obergriesbach aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kinderbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen etc.). Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.

(2) Der Antrag für einen Kindertageseinrichtungsplatz ist in der Regel für das kommende Betriebsjahr zu stellen. Der Anmeldetermin erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) Bei der Antragstellung haben die/der Personensorgeberechtigte die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

(4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegen genommen.

§ 6 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung nach Maßgabe dieser Satzung. Die/der Personensorgeberechtigte/n werden hiervon schriftlich durch die Verwaltung verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen und sozialen Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen alt sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertageseinrichtung vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 7 Grundsätze für die Aufnahme von Kindern

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen

1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
2. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
5. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden,

(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 unbefristet.

(3) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz/einzigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Obergriesbach haben, gelten gesonderte Gastkinderregelungen. Über deren Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, sofern von der Wohnsitzgemeinde eine Übernahme des kommunalen Förderanteils der kindbezogenen Förderung erklärt wird und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird. Die Regelungen dieser Satzung gelten für Gastkinder entsprechend.

§ 8 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme von Kindern

(1) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr die Schulpflicht erreichen. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 7 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(2) Ein Kinderhortplatz wird bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres vergeben.

(3) Eine externe Ferienbetreuung, also eine Betreuung von Kindern, die eigentlich in der Einrichtung nicht angemeldet sind, während den Ferien ist in das Ermessen der Einrichtung gestellt.

§ 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit der/dem Personensorgeberechtigten gemeinsam festgelegten Aufnahmetermin nicht erscheint und nicht ausreichend entschuldigt ist. Gleiches gilt, wenn sich die/der Personensorgeberechtigte entgegen der Festlegungen im jeweiligen pädagogischen Konzept der Einrichtung nicht um eine durch die Eltern begleitete Eingewöhnung bemühen.

§ 10 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat Obergriesbach festgelegt.

(2) Die Gemeinde Obergriesbach ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Die Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

(3) Die Kindertageseinrichtungen haben höchstens 30 Schließtage. Darüber hinaus können die Kindertageseinrichtungen auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen des Personals an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben (Art. 21 BayKiBiG i. V. m. § 20 AVBayKiBiG). Die Schließzeit ist durch Aushang in den Einrichtungen bekannt zu geben.

§ 11 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Der/die Personensorgeberechtigte verpflichtet sich wegen der erforderlichen Personaldispositionen, die gewünschte Buchungszeit beim Aufnahmeantrag festzulegen. Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang einschließen.

(2) Die Mindestbuchungszeit für Kinder bis zur Einschulung beträgt 20,00 Stunden verteilt auf 5 Tage je Woche (4 Stunden/Tag). Die Mindestbuchungszeit im Kinderhort beträgt 10 Stunden verteilt auf 5 Tage je Woche (2 Stunden/Tag).

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Benutzungsgebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.

(5) Änderungen in den Buchungszeiten können grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monat im laufenden Betriebsjahr nur in Ausnahmefällen beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächst höheren Buchungsstufe.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der evtl. Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten das Kind bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind, dürfen nicht allein nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen (z.B. Inobhutnahme oder im Extremfall eine Heimunterbringung). Evtl. entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 13 Abmeldung

(1) Die Abmeldung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

(2) Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung grundsätzlich nicht möglich.

§ 14 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt,
4. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
8. der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Gemeindebereich Obergriesbach liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Er kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Er ist von der Verwaltung aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige, schriftliche Entscheidung der Leitung der Einrichtung zulässig.

§ 15 Haftung

(1) Die Gemeinde Obergriesbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Obergriesbach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obergriesbach

Josef Schwegler
Erster Bürgermeister